man sich sogar fragen, ob der Gemeinderat Emmishofen nicht befugt gewesen wäre, auch ein vor dem 20. Mai eingegangenes und vollständig gewordenes Patentgesuch nach dem neuen Gesetz beurteilen, insofern das Gesuch gemäß ordnungsmäßigem Gesichäftsgang erst nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes zur Beshandlung kam.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Beschwerbe wegen verfassungswidriger Anwendung des neuen Wirtschaftsgesehes an Stelle des alten wird abgewiesen. Im übrigen wird auf den Rekurs nicht eingetreten.

II. Anderweitige Eingriffe in garantierte Rechte. Atteintes portées à d'autres droits garantis.

74. Arfeil vom 4. Juli 1906 in Sachen Kraftübertragungswerke Aheinfelden gegen Kanton Aargau.

Kompetenz des Bundesgerichts; Wirkung der Anrufung dieses Gerichts anstatt eines (konzessionsgemäss vorgesehenen) Schiedsgerichts. — Spezialsteuerdomizil. — Art. 75 aarg. KV. Besteuerung einer Elektrizitätsanlage, deren überwiegender Teil im Grossherzogtum Baden liegt, durch den Kanton Aargau; Ausscheidung der Steuerquote. — Doppelbesteuerung in internationalen Verhältnissen.

A. Die Kekurrentin, die Aktiengesellschaft Kraftübertragungs= werke Kheinselden, besitht und betreibt die Wasserkaftz, Elektrizistätswerks und Kraftverteilungsanlagen am und im Khein bei Kheinselden und Umgebung. Das Werk besindet sich zum größten Teil auf der rechten Stromseite und auf dem rechten User, d. h. in badisch Kheinselden, hat aber auch Anlagen auf schweizerischer (aargauischer) Seite. Unter anderm besitht die Rekurrentin in schweizerisch Kheinselden ein Gebäude, das ehemalige Kasino, worin im Jahre 1904 und bis vor kurzer Zeit die Zentralverswaltung untergebracht war. Über die Erteilung der Konzession

an die Rekurrentin hatten f. 3. Berhandlungen zwischen dem Kanton Aargau und bem Großberzogtum Baben, an benen auch Bevollmächtigte bes Bundesrates teilnahmen, stattgefunden. In einer Übereinkunft vom 20. Dezember 1890 einigten fich bie Bevollmächtigten ber babischen Regierung, des Bundesrates und der Regierung bes Kantons Aargau gemäß Art. 5 ber Übereinkunft vom 10. Mai 1879 betreffend den Bafferverkehr auf dem Rhein von Neuhaufen bis unterhalb Bafel babin, daß in Bezug auf die Herstellung einer Wasserwerksanlage bei Rheinfelden durch Brivatunternehmer von ben beiberseitigen Regierungen in einer Reibe von Bunkten, welche die beibseitigen Interessen berühren und daher einer gleichmäßigen Regelung bedürfen, die Ronzesfions= bestimmungen übereinstimmend zu gestalten seien. In Riff. 3 biefer Übereinkunft heißt es, daß die Attiengesellschaft, der die Konzession erteilt wird, nach ben Bestimmungen ber beutschen Aftiengesetzgebung mit bem Sits im Großberzogtum Baden errichtet werden foll und daß sie zum Zwecke der Vertretung gegenüber den schwei= gerischen Behörden und ben Beteiligten auf schweizerischem Ge= biete baneben noch einen Sit im Ranton Margan nach ben bezüglichen schweizerischen Gesetzesbestimmungen zu nehmen hat. Biff. 12 Mbf. 1 lautet : "Sofern bei ber Leiftung ber jahrlichen Ronzessionsgebühr, welche von den Unternehmern an den Kanton Nargau für die ihnen durch die Konzession zur Verfügung gestellten Wasserfrafte des Rheins zu entrichten ist, sich ein erheblich höherer Betrag ergeben follte, als die Jahressumme, welche die Unternehmer nach der badischen Gewerbe- und Einkommensgesetzgebung an die babische Staatstaffe zu entrichten haben, so macht fich die aargauische Regierung verbindlich, auf Verlangen der badi= ichen Regierung die Konzessionsgebühr bis auf den gesetlich noch guläffigen Mindestbetrag herabzuseben, jedoch mit dem Borbehalt, daß dadurch die Sahreseinnahme aus der Konzessionsgebühr nicht geringer werden foll, als die Jahreseinnahme bes badischen Staates aus der Gewerbe= und Ginkommenssteuer." Diefes über= einkommen wurde in einzelnen Bunkten abgeandert und erganzt burch eine Bereinbarung vom 7. September 1893, aus beren Protofoll folgender Paffus hervorzuheben ift: "Unter Bezugnahme auf Biff. 12 bes Rheinselber Übereinkommens vom 20. Dezember

1890 murde seitens ber aargauischen Bevollmächtigten bemerkt, baß feitens ber aargauischen Regierung nach ber berzeitigen Be= seingebung ein Recht auf Erhebung der jährlichen Konzessions: gebühr (Wafferrechtszins) auch hinsichtlich ber Salfte ber burch die vorliegende Konzession der Unternehmung zur Verfügung gestellten unregelmäßigen und ausschließlich auf babischem Gebiet zu verwendenden Wafferfrafte in Unfpruch genommen werde, wobei übrigens eine Erleichterung insofern in Aussicht genommen sei, als bei ber Berechnung ber Wasserkräfte bie kurzere Zeitbauer ihrer Berwertung und eine gemittelte Waffermenge in Betracht aezogen werden follen. — Die babifchen Bevollmächtigten vertraten dagegen die Auffassung, daß eine Erstreckung der aargau= ischen Gebührenerhebung auf diesen Teil ber Wasserkraft, welcher nicht ständig zur Verfügung stehe, nicht aus dem schweizerischen Teil bes Rheins gewonnen und auch nicht auf dem schweizerischen Gebiet verwertet werde, unzuläffig fei. Die badifche Regierung werbe wohl die Aufnahme einer bezüglichen Bedingung in die aargauische Konzession beanstanden." Da eine Einigung in dieser Frage nicht zu erzielen war, so wurde beren Austrag bem "Schriftwechsel zwischen ber badischen und aargauischen Regie= rung vorbehalten". Aus der aargauischen Konzession der Rekur= rentin, die im Ingreß auf bas "ftattgefundene Benehmen" mit ben zuftanbigen Behörben bes Großberzogtums Baben Bezug nimmt, ift folgendes anzuführen: In § 20 Abf. 2 ift bestimmt, daß der Wasserrechtszins von der Hälfte der ermittelten Rraft nach Maßgabe bes § 5 bes Geseiges vom 28. Hornung 1856 und bes Urt. 12 ber Übereinkunft mit bem Großherzogtum Baden vom 20. Dezember 1890 festgesetzt wird. Mit der Ausführung der Wasserwerksanlage darf nicht eber begonnen werben als bis die Aftiengesellschaft in Rheinfelden gerichtliches Domizil genommen und dem Regierungsrat hierüber Rachweis geleistet hat (§ 24). Ergibt sich über die der Unternehmung in wirtschaftlicher hinsicht obliegenden Verpflichtungen eine Streitig= feit, so entscheibet hierüber, falls sich die Unternehmung dem Spruche des Regierungsrates nicht unterwerfen will, ein Schieds= gericht.

Seit der Inbetriebsetzung ihrer Anlage (1895) zahlte die Re-

kurrentin dem Kanton Aargau den Wasserzins von der Salfte der ermiftelten Kraft, der sich im Jahr 1904 bei einer Taxe von 6 Fr. pro Pferdefraft auf 39,453 Fr. belief, und den badischen Beborden die Einkommens- und Gewerbesteuer (nach Angabe ber Refurrentin gahlte fie im Nahre 1904 an den badischen Staat 29.453 Fr. 35 Cts. Steuern). Ferner entrichtete die Refurrentin an die Gemeinde Rheinfelben die Gemeindeffeuer und an den Ranton Aargau die Staatssteuer für das in der Gemeinde Rhein= felden befindliche liegenschaftliche Bermögen, für den daselbst lagern= den Teil des Gewerbefonds (Betriebsmaterialien und autenfilien, Werkzeuge und Warenvorräte) und für Fahrhabe (Bureaumate= rialien und sonstiges Mobiliarvermogen). Pro 1904 meldete die Rekurrentin wie in frühern Jahren gur Versteuerung in fchweizerisch Rheinfelden wiederum an 60,000 Fr. Gewerbefonds, 15,000 Fr. Kahrhabe, 278,700 Fr. Gebaude und Grundftude. Die Gemeindesteuerkommission Rheinfelden wies diese Deklaration purud und teilte der Rekurrentin mit, daß fie pro 1904 zu versteuern habe: je die Hälfte vom Aktienkapital mit 3,750,000 Fr., vom Reservefonds mit 225,000 Fr. und von der Superdividende über $4^{1}/_{2}$ $^{0}/_{0}$ mit 37,500 Fr. Danach hatte bie Rekurrentin an Staats= und Gemeindesteuer rund 5000 Fr. mehr zu bezahlen als bisher. Sie returrierte hiegegen erfolglos an die Bezirkssteuerkommission und an das Obergericht des Kantons Aargan als Berwaltungsgerichtshof. Das Urteil der letztern Instanz bom 23. Marz 1905 führt aus, daß die Refurrentin in schweizerisch Rheinfelden nicht bloß ein Domizil im Sinne bes zivilprozessua= lifchen Gerichtsftanbes, fonbern zweifellos einen Git nach Urt. 621 Biff. 2 OR habe. Die ganze administrative Leitung bes Gefamt= unternehmens befinde sich zur Zeit auf schweizerischer Seite. Daß bie Refurrentin eine nach deutschem Recht errichtete Aftiengesell= schaft sei und ihren Sauptfit in babifch Rheinfelden habe, schließe ben Beftand eines Gesellschaftssitzes im Kanton Aargau nicht aus. Damit sei aber auch ein Steuerdomizil ber Rekurrentin im Sinne von Art. 75 KB und § 7 der großrätlichen Berordnung poin 26. November 1885 gegeben. Art. 12 des Übereinkommens vom 20. Dezember 1890 konne ber beanspruchten Steuer nicht entgegengehalten werden. Abgefehen davon, daß bie aargauischen

Delegierten auf Steuerhoheitsrechte bes Rantons nicht hatten verzichten können, spreche weder ber Wortlaut noch ber Ginn ber genannten Bestimmung zu Gunften ber Refurrentin. Diefelbe regele nur das gegenseitige Berhaltnis zwischen ber babifchen Gewerbe= und Einkommenssteuer einer= und ber aargauischen fahr= lichen Konzessionsgebühr (Wasserzins) anderseits. Die Steuerverhältnisse an und für sich hätten als rein interne Angelegenheit auch gar nicht Gegenstand des Übereinkommens sein können. Gbenso unzutreffend sei ber Einwand ber Rekurrentin, die beanfpruchte Steuer involviere eine unzuläffige Doppelbesteuerung. welchen Standpunkt die Rekurrentin zwar in ber Beschwerde ans Obergericht nicht ausdrücklich geltend gemacht, wohl aber in ihrem Returs an die Bezirkssteuerkommission erhoben habe. Die Rekurrentin habe es unterlassen, die Behauptung der Doppelbesteue= rung gehörig zu substanzieren. Gewiß konne fie auch ber babischen Steuerhoheit unterworfen fein, aber es fei nicht bargetan, baf von Baden die gleichen Steuerobjekte und die gleichen Steuer= faktoren ergriffen würden, die bom Ranton Aargau nach Art. 75 RV zur Steuer heranzuziehen seien. Dazu komme die Erwägung, daß nach der bundesgerichtlichen Praxis Doppelbesteuerung bezüglich des beweglichen Vermögens und des Erwerbs zuläsig sei.

Art. 75 der aargauischen KB, der vom Obergericht angerufen ift. lautet :

"Im Kanton domizilierte Aktien= und Kommanditaktiengesell= "schaften, sowie Genossenschaften mit bankähnlichem Betrieb "haben bis zum Erlaß eines Gesetzes folgende Steuern zu ent= "richten:

- "a) Für das Kapital der einbezahlten Aktien proportionale "Staatssteuern;
- "b) Für ben Reservefonds progressive Staats- und Gemeinbe-"steuern;
- "c) Für die Dividende über $4^{4}/_{2}$ $^{0}/_{0}$ proportionale Erwerbs= "steuern für Staats= und Gemeindezwecke.

"Ift das Kapital nicht mehr vollständig vorhanden, oder stehen "die Erträgnisse desselben unter $4^{1}/_{2}^{0}/_{0}$, so hat eine entsprechende "Steuerreduktion stattzufinden.

"d) Für die Liegenschaften die ordentlichen Staats= und Ge=

"meindesteuern, wobei jedoch die Schatzung berselben vom Rapi= "tal in Abzug zu bringen ift.

"Die Aktionare der genannten Gesellschaften und Genossen= "schaften sind für das Kapital ihrer Aktien nur den Gemeinden "steuerpflichtig."

Die ebenfalls angerusene Berordnung über den Bezug der direften Staats- und Gemeindesteuern vom 26. November 1885 reproduziert in § 7 wörtlich den Art. 75 KB.

B. Segen das obergerichtliche Urteil hat die Aftiengesellschaft Kraftübertragungswerke Rheinfelden den staatsrechtlichen Rekurs ans Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag, es sei das Urteil aufzuheben und die von der Semeinde Rheinfelden und dem Kanton Aargau der Rekurrentin gegenüber pro 1904 neu geltend gemachten Steueransprüche als unzulässig zu erklären. Es werden folgende Beschwerdegründe geltend gemacht:

- 1. Eine Verletzung von Art. 75 KV. Unter Domizil einer Aktiengesellschaft im Sinne dieser Bestimmung sei zweisellos der ordentliche zivitrechtliche Wohnsitz zu verstehen; die Nekurrentin habe aber im Kanton Nargau, wie sich aus den staatsvertragslichen Verhandlungen und der aargauischen Konzession ergebe, lediglich ein gerichtliches Domizil verzeigt und keinen ordentlichen Wohnsitz begründet. Eine blose Domizilverzeigung könne unmögslich einen Steuerwohnsitz begründen. Die Anwendung des Art. 75 KV auf die Kekurrentin sei daher absolut willkürlich und versstoße gegen klares Recht.
- 2. Die angesochtene Besteuerung verstoße gegen die Abmachung zwischen dem Kanton Aargau und dem Großherzogtum Baden. Um die Rekurrentin vor übermäßiger, namentlich doppelter Steuerbelastung zu bewahren, sei sestgestellt worden, welche Absgabe der Kanton Aargau beziehen dürse, wogegen sich von selbst verstanden habe, daß die Rekurrentin, deren Sitz und deren Betriebsausübung mit Zustimmung von Aargau in das Großherzogstum Baden verlegt worden sei, der badischen Steuerhoheit untersstehe. Run seien in Art. 12 des Übereinkommens vom 20. Dezember 1890 solgende Grundsätze für die Besteuerung der Rekurrentin vereindart worden: 1. Die Gesellschaft versteuert ihre Liegensschaften, wo sie gelegen sind; 2. die Gesellschaft zahlt für sämts

liche nach badischer Gesetzgebung steuerpflichtige Vermögenswerte bie babische Vermögens-, Einkommens- und Erwerbssteuer; 3. die Gefellschaft zahlt dem Kanton Margau von der Salfte der ftanbigen Wasserkraft den gesetzlichen Wasserzins, der sich hinsichtlich feiner Sobe in einem gewiffen Berbaltnis zur babifchen Staats= steuer halten soll. Danach sei also bem babischen Staat die Bersteuerung des Einkommens und des Betriebskapitals der Refurrentin in vollem gesetzlichen Umfange überlassen worden, und Aargau habe als Aquivalent das Recht auf den Wasserzins zu= gestanden erhalten. Aargau habe denn auch nie dagegen remonstriert, daß Baden, was bessen zuständigen Organen wohl bekannt fei, die Steuern vom gangen Steuerobjekte, nicht nur von der Hälfte beziehe. Das großherzoglich badische Ministerium bes Außern, an welches fich die Refurrentin in ihrer Steuerangelegen= heit gewendet habe, teile in feiner Antwort vom 5. Oktober 1904 die Auffassung der Rekurrentin und hebe hervor, daß nach Ziff. 12 der Übereinkunft vom 20. Dezember 1890 Agraau statt der Steuer eine Konzessionsgebühr (Wasserzins) zu erheben habe und daß die Domizilverzeigung in schweizerisch Rheinfelden nur bedeute, daß die Rekurrentin auch daselbst Recht zu nehmen habe. Das angefochtene Urteil involviere daber die Berletzung eines Staats= vertrages in einer Bestimmung, welche die Rechtsstellung der Refurrentin betreffe, so daß sie berechtigt fei, dagegen den Schut bes Bunbesgerichts anzurufen. Die Einwendung, daß ein gultiger Staatsvertrag nicht vorliege, sei unzutreffend. Vertrag und Kon= zeffion hatten die Genehmigung der Auffichtsbehörden und bes Bundesrates erhalten, und es konne auch nicht entgegengehalten werben, daß die aargauischen Behörden nicht berechtigt gewesen seien, auf die Steuerhoheitsrechte bes Staates zu verzichten ; benn einmal liege ein solcher Berzicht überhaupt nicht vor, ba, wie bereits ausgeführt, die Rekurrentin fein Steuerdomizil im Ranton Aargan habe, und sodann brauche sich ein Dritter, der aus einem Staatsvertrage Rechte ableiten wolle, eine folche Gin= rebe überhaupt nicht gefallen zu laffen, weil die Behörben, bie den Staat beim Abichluß von Staatsverträgen vertreten, all= gemein bevollmächtigt seien, über alle, auch die nach internem Staatsrecht ber Gefetgebung unterliegenden Gegenstände Bereinbarungen abzuschließen.

3. Die angesochtene Besteuerung verstoße gegen bas Verbot ber Doppelbesteuerung. Die Rekurrentin sei berechtigt, hierüber staatsrechtliche Beschwerbe zu führen, obgleich sie diesen Gesichts= punft vor Obergericht, wohl aber vor Bezirksfteuerkommission, nicht ausdrücklich geltend gemacht habe. Auch von einer ungenügenden Substanziierung desfelben konne keine Rede fein. Denn es fei -- vor Bezirkssteuerkommission - auseinandergesett wor= ben, daß die Refurrentin in Baden für ihr ganges Ginkommen und Bermögen besteuert werbe und bag Aargau den gleichen Steueranspruch in Bezug auf die Balfte erhebe. Dag effektiv eine Doppelbesteuerung vorliege, konne nicht zweifelhaft sein. Es muffe aber auch als zuläffig erscheinen, daß die Rekurrentin, in Anlehnung an die Praxis über die Besteuerung von Inlandern hinsichtlich ausländischer Immobilien, hiegegen den Schutz bes Bundesgerichts anrufe. Denn der größte Teil des Bermögens ber Rekurrentin bestehe aus Immobilien im Großberzogtum Baden, nämlich laut Bilanz vom 31. Dezember 1903 rund 10 Millionen Mark, mahrend die übrigen Aktiven, worunter die aargauischen Liegenschaften von rund 300,000 Mark, sich nur auf rund 11/4 Millionen Mark beliefen. Indem Margan die Balfte bes Aftienfapitals und des Reservefonds besteure, besteure es auch die Halfte best in babischen Immobilien investierten Bermögens und bes baraus fliegenden Ginkommens, mas nach ber Doppelbefteue= rungspraris unzuläffig fei. Godann ftebe fest, daß die beiben interreffierten Staaten burch internationales Übereinkommen vereinbart hatten, daß die Rekurrentin vor Doppelbesteuerung verschont bleiben folle. Endlich muffe Art. 46 BB notwendigerweise auch Anwendung finden auf Unternehmungen, die, obwohl fie felber ein unteilbares Ganzes bilden, doch von zwei berschiedenen Staaten, b. h. einem Ranton und dem Auslande, fonzeffioniert seien und mit beiden in gewiffen tatfachlichen Beziehungen stehen. Die Koeristenz mehrerer Staaten und die Anerkennung von deren Gleichberechtigung verlange, daß der eine Staat die Eristenz bes andern nicht dadurch negiere, daß er auf beffen Steuerberechtigung feine Rücksicht nehme.

4. Das angesochtene Urteil verleze den Niederlassungsvertrag zwischen der Schweiz und dem deutschen Reich vom 31. Mai 1890, speziell Art. 1, wonach die Deutschen (wozu auch eine

beutsche Aktiengesellschaft gehöre) in jedem Kanton der Eidgenos= senschaft in Bezug auf Person und Eigentum gleich den Anges hörigen der andern Kantone zu behandeln seien.

5. Zum Schlusse wird verlangt, daß der Rekurrentin eventuell, d. h. für den Fall, daß das Bundesgericht nicht in ihrem Sinne entscheiden sollte, das Recht vorbehalten werde, die vorliegende Steuerstreitigkeit durch das in § 33 der aargauischen Konzession vorgesehene Schiedsgericht beurteilen zu lassen.

C. Der Kanton Aargau und die Gemeinde Rheinfelden haben auf Abweisung des Rekurses angetragen und ausgeführt, daß die Rekurrentin in schweizerisch Rheinfelden nicht nur ein gerichtliches Domizil verzeigt, sondern daß sie eine eigentliche Niederlassung daselbst habe, indem von schweizerisch Rheinfelden die gesamte technische und administrative Leitung des Geschäftes ausgehe, wie denn auch ein großer Teil der Kraft in der Schweiz abgeseht werde. Wan dürse ruhig sagen, daß die Rekurrentin das Zentrum ihrer geschäftlichen Tätigkeit in schweizerisch Rheinselden habe. Die Rekurrentin anerkenne übrigens selber, ein Steuerdomizil im Kanton Aargau zu haben, da sie ja dort bisher nicht nur für ihre Immobibilien, sondern auch für Gewerbesonds und Mobilien Steuern bezahlt habe. Grundsählich sei also die Steuerpssicht dem Kanton Aargau gegenüber zugestanden und nur die Beranlagung bestritten. Zu den einzelnen Beschwerdepunkten wird bemerkt:

Ad 1. Eine Verletzung des Art. 75 KB könne nicht in Frage kommen, weil die Rekurrentin nach dem gesagten ein Steuerdomizil im Kanton Aargan habe.

Ad 2. Ein Staatsvertrag, der allenfalls durch die angesochtene Besteuerung verletzt sein könnte, liege überhaupt nicht vor. Die Übereinkommen zwischen der aargauischen und der badischen Regierung seien kein Staatsvertrag, sondern hätten nur den Zweck geshabt, für die Konzessionierung des Werkes eine Grundlage zu schaffen. Mit der Erteilung der Konzession seien diese Übereinkommen gegenstandslos geworden. Die Annahme eines Staatsevertrages sei auch deshalb ausgeschlossen, weil nach Art. 33 litt. c der KV bloß der Große Rat und nicht der Regierungsrat kompetent sei, Staatsverträge abzuschließen. Übrigens hätten sich die Übereinkommen naturgemäß bloß mit den für die Konzession

wesentlichen Momenten besaßt, unter anderm dem Wasserzins, nicht aber mit der Frage, in welcher Weise die Rekurentin zu besteuern sei, und es sei durchaus unrichtig, daß dem Kanton Aargau der Wasserzins an Stelle sonstiger Besteuerung zugesstanden worden sei. Es hätte denn auch keine kantonale Behörde die Besugnis gehabt, auf Steuerhoheitsrechte des Kantons zu verzichten. Es werde bestritten, daß die Aussichtenbehörden und der Bundesrat den angeblichen Staatsvertrag genehmigt hätten.

Ad 3. Die Berufung auf das Berbot der Doppelbefteuerung sei unbegründet und zwar schon aus dem formellen Grunde, weil bie Rekurrentin biefen Standpunkt vor Obergericht nicht substan= zitert, überhaupt nicht geltend gemacht habe. Eventuell bestehe im internationalen Berhältnis ein Berbot ter Doppelbesteuerung nur in Bezug auf im Austand gelegene Immobilien, die bort tatfächlich besteuert wurden, und nun fei nicht bargetan, daß Aargau Bermogen der Rekurrentin versteuern wolle, das in babischen Liegenschaften investiert sei und dort versteuert werde. Es werde nicht zugegeben, daß die Rekurrentin für 10 Millionen Mark Immobilien, d. h. Grundstücke und Gebaube, in Baben habe; als Grundsteuerobjekte konnte bochstens etwa eine Million Mark in Betracht kommen. Zudem fei die beanspruchte Steuer keine folche auf Liegenschaften, sondern auf Aftienkapital und Referve; es mangle also die Identität ber Steuerobjekte, ohne welches es feine Doppelbesteuerung gebe. Endlich sei baran zu erinnern, bag Aargau nur die Hälfte bes Attienkapitals und der Reserve be= steuern wolle und daß nicht einmal behauptet, geschweige benn nachgewiesen sei, daß mehr als das ganze Obligationenkapital und die Halfte des Aftienkapitals und der Referve in Liegen= schaften inveftiert sei. Was sodann das Einkommen anbetreffe, so sei eine Berufung auf das Verbot der Doppelbesteuerung, da es sich um ein internationales Verhältnis handle, wiederum von vornherein ausgeschloffen. Übrigens fei auch nicht nachgewiesen, daß das Einkommen nach aargauischem Steuerrecht identisch sei mit dem Objekt der badischen Gewerbesteuer.

Ad 4. Eine Verletzung des Niederlassungsvertrages zwischen der Schweiz und Deutschland sei ausgeschlossen, weil das Gewerbe und der Handel der Rekurrentin weder verunmöglicht, noch mit

einer Mehrleistung gegenüber einer Gesellschaft aus einem andern Kanton belegt worden sei.

Ad 5. Es könne gar keine Rebe davon sein, daß über eine gewöhnliche Steuerfrage ein Schiedsgericht urteilen sollte. Die Schiedsgerichtsklausel der Konzession beziehe sich nicht auf diesen Fall, sondern auf Streitigkeiten über wirtschaftliche Leistungen der Rekurrentin, wie z. B. den Wasserzins.

D. Das Obergericht des Kantons Aargau hat auf Gegenbe= merkungen verzichtet.

E. Die bundesgerichtliche Instruktionskommission hat einen Augenschein über die in schweizerisch Rheinfelden befindlichen Installationen der Rekurrentin vorgenommen und über die Verzteilung des Geschäftsbetriebes auf badisch und schweizerisch Kheinsfelden die von den Parteien angerusenen Zeugen abgehört.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Da die Refurrentin sich über einen kantonalen Entscheid wegen Verletzung der Kantons= und Bundesverfassung, sowie eines Staatsvertrages beschwert, ist die Rompetenz bes Bundes= gerichts nach den Art. 175 Biff. 3 und 178 Biff. 1 DG gegeben. Auch wenn man annehmen wollte, daß die Klausel in der aar= gauischen Konzession der Rekurrentin, wonach Streitigkeiten über die der Unternehmung in wirtschaftlicher Hinsicht obliegenden Berpflichtungen burch Schiedsgericht zu erledigen find, sich auch auf Differengen über Beftand und Mag ber Steuerpflicht ber Refurrentin beziehen sollte, so stände sie boch ber Beurteilung bes vorliegenden Refurses durch das Bundesgericht nicht entgegen, weil die Rekurrentin die Entscheidung bes Bundesgerichts angerufen hat und auch die Rekursbeklagten keine Ginrede aus jener Rlausel erhoben haben. Dabei ift der Borbehalt der Refurrentin, daß sie sich das Recht mabre, die streitige Steuerangelegenheit durch ein Schiedsgericht austragen zu laffen für den Kall einer Abweifung ber Beschwerde burch bas Bundesgericht, als nicht geschehen zu betrachten; benn es geht selbstverständlich nicht an, daß eine Par= tei eine Gerichtsinftang nur unter ber Bedingung, daß sie zu ihren Gunften entscheide, in Anspruch nimmt. Wer ein Gericht anruft, unterzieht fich von vornherein deffen Gerichtsbarkeit und kann nicht gleichzeitig einen die Jurisdiktion einschränkenden Vorbehalt machen.

2. Der Behandlung ber einzelnen Beschwerbegrunde vorgängig mag bie Frage erörtert werden, in welchen für die Beurteilung bes Returfes in Betracht kommenden Beziehungen bie Rekurrentin zum Kanton Margau in dem allein in Frage kommenden Steuerfahr 1904 ftand. Rach ben Aften, burch ben Augenschein und die Leugenabhörung konnen in diefer Beziehung folgende Tatsachen als erstellt gelten: Das Werk ift in ber Sauptsache in badisch Rheinfelben. Im Kanton Aargau befinden sich das Stauwehr und die eiserne Brude, soweit fie in der sudlichen Rheinhalfte liegen, ferner bie fog. Unterstation Rheinfelben und bie Leitungsnetze, die sich über den Kanton hinaus in die benachbarten Kantone erstrecken. Im Städtchen Rheinfelden besitzt bie Rekurrentin sodann bas fog. Kafinogebaube, worin die Bureaux ber Direktion und diejenigen der Korrefpondenz, der Buchhaltung und der Kaffe der administrativen Zentralverwaltung (2 Profuristen und 1—2 Mann Hulfspersonal) untergebracht waren und wöchentliche Rapporte der technischen Beamten mit der Direktion ftattfanden. Beim Werk in badisch Rheinfelden ift ebenfalls ein Bureaugebäude für die Organe der unmittelbaren technischen Leitung, worin sich von Anfang an ein Sigungs= und Konferengzimmer ber Direktion befand. Die Lagerverwaltung ift in babisch Rhein= felben. Der Berkehr mit den schweizerischen Behorden und Runden fand ausschließlich in schweizerisch Rheinfelden, der Verkehr mit ben badischen Behörden in der Hauptsache und derjenige mit den badischen Runden ausschließlich in Baden statt. In schweizerisch Rheinfelden waren stationiert außer den Beamten und Angestell= ten ber Zentralverwaltung 6-8 Mann für ben Streckendienst und die Unterstation Rheinfelden mit einem Techniker an der Spite, mahrend bas Personal in badisch Rheinfelden zirka 90 Mann war und vorübergehend bis auf 200 Mann anstieg. Im Sahre 1904 wurden (nach den von den Refursbeklagten nicht bestrittenen Angaben ber Refurrentin) an Gehalt und Löhnen ausbezahlt in badifch Rheinfelden girka 140,000 Mt., an Angestellte und Arbeiter in schweizerisch Rheinselden (also ohne die Direktoren) zirka 51,000 Met. (wovon jedoch 16,000 Met. eben= falls in babisch Rheinfelden zur Auszahlung gelangten) und betrugen die Einnahmen der Rekurrentin aus Stromabsatz rund

1,190,000 Mt., die zu $^3/_{40}$ aus der Schweiz und zu $^7/_{40}$ aus Baben eingingen.

Aus dieser Tatsache erhellt, daß die Rekurrentin, die eine beutsche Aftiengesellschaft ist und ihren Sauptsitz unstreitig im Großberzogtum Baben hat, mit dem Ranton Margan nicht nur burch das formale Moment eines verzeigten Domizils von zivil= prozessualischer und abministrativer Bedeutung, sowie durch Besits von Grundstücken und technischen Anlagen verknüpft ift, sondern baß sich geradezu ein Teil ihres Betriebes auf aargauischem Ge= biet abspielt. Und zwar kann einerseits der Betrieb des aargaui= ichen bezw. schweizerischen Leitungenenes wohl als Geschäftsbetrieb pon gemiffer erheblicher Bedeutung und relativer Selbständigkeit betrachtet werden (f. AS b. bg. E. 30 I Rr. 110), und anderseits ift nicht zu verkennen, daß die Zentrale felber und beren Betrieb mit wesentlichen Bestandteilen, sowie der einheitliche Betrieb bes Gesamtunternehmens sich auf aargauisches Gebiet hinüber er= ftreckten (f. US b. bg. E. 31 I S. 76 ff.). Die Berhaltniffe find also berart, daß vom bundesrechtlichen Standpunkt bes Ber= bots ber Doppelbesteuerung aus ein Spezialsteuerdomizil ber Refurrentin im Ranton Aargan und speziell in Rheinfelben anzunehmen ware. Es mag fein, daß vor Errichtung bes Werkes bei ben babifch-aargauischen Unterhandlungen und noch zur Zeit der Konzessionserteilung lediglich eine Domizilverzeigung in schweize= risch Rheinfelben beabsichtigt war; tatfächlich ist bann aber die Refurrentin in die charafterisierten viel intensivern örtlichen Beziehungen zum Kanion Aargau getreten, und sie hat benn auch felber ben Bestand eines bortigen eigentlichen Steuerdomizils ba= burch anerkannt, daß sie daselbst nicht nur ihre Liegenschaften, fondern auch einen Gewerbefonds und Fahrhabe versteuerte.

3. Die angesochtene Besteuerung der Nekurrentin stückt sich ausschließlich auf Art. 75 KV (den die nebenbei angerusene groß=rätliche Verordnung vom Jahr 1885 lediglich wörtlich reproduziert). Die aargauischen Behörden, und zwar sowohl die Adminisstrativbehörden als das Obergericht, legen dabei — wenigstensfür den vorliegenden Fall — die genannte Versassungsbestimmung dahin aus, daß sie sich nicht nur auf Aktiengesellschaften, die ihren Hauptsitz im Kanton Aargau haben, bezieht, sondern daß

zu ben "im Kanton bomizilierten Aktiengesellschaften" auch auß= wartige, insbesondere auch ausländische Gefellschaften gehören, bie im Ranton einen Geschäftsbetrieb von gemiffer Selbständigkeit und Erheblichkeit haben ober beren einheitlicher Betrieb sich in ben Kanton hinein erftreckt. In biefem Kalle beansprucht aber Margau nach ber Berfaffungsinterpretation feiner Beborben nicht etwa die Steuer vom gefamten Aftienkapital, bem gefamten Refervefonds und ber gesamten Superdividende über 41/2 0/0, sondern nur von einem Teile davon. Dieje Auslegung des Art. 75 er= scheint gewiß vertretbar und zulässig, und bas Bundesgericht, bas sich bekanntlich auch bei der Interpretation von kantonalem Ver= fassungsrecht ohne Not von der Auffassung der zuständigen kantonalen Behörden nicht zu entfernen pflegt, hat umso weniger Beranlassung, bies bier zu tun, als es sich um eine Bestimmung handelt, die zwar in der Berfassung steht, aber doch mehr nur ben Charafter einer steuerrechtlichen Ginzelnorm hat. Fragt es fich sodann, wie im Sinne jener Auslegung bes Art. 75 ber steuerpflichtige Teil des Aktienkapitals u. s. w. bei einer auswär= tigen Aktiengesellschaft mit Spezialsteuerdomizil im Kanton zu bestimmen sei, so leuchtet ein, daß hiebei nicht einfach auf bas freie Belieben der Steuerorgane abzustellen ist, mas notwendiger= weise zu ungleicher Behandlung und Willfür führen würde. Bielmehr muß hiefur ein bestimmtes Kriterium bestehen, und ein folches kann nur in bem Berhältnis ber Anlagen und bes Be= triebes auf Aargauer Gebiet zu den Gesamtanlagen und dem Gesamtbetrieb der Aktiengesellschaft unter Berücksichtigung von Bedeutung, Umfang und Ertrag von Unlagen und Betrieb beiberfeits gefunden werden. Wiefo nun ber Kanton Margan zu ber Annahme gelangt, bas Berhältnis ber Anlagen und bes Betriebs ber Rekurrentin auf Agraguer Territorium zu beren Gesamtan= lagen und Gesamtbetrieb sei im Jahre 1904 1 zu 2 gewesen, fo daß das halbe Aftienkapital u. s. w. im Ranton zu versteuern ware, ift nicht ersichtlich. Die örtlichen Umstände legen von vorn= herein die Vermutung nahe, daß bas Berhältnis ein anderes, für Aargau ungunstigeres ift, was benn auch burch die Prozesin= struktion bestätigt murde. Die beanspruchte Besteuerung kann bes = halb hinsichtlich der herangezogenen Quote des Aktienkapitals

u. s. w. jedenfalls nicht geschützt werden, wenn nicht Art. 75 KB — nach der eigenen vom Bundesgericht atzeptierten Auslegung ber aargauischen Behörden — als verletzt erscheinen soll. Die der Sachlage wirklich entsprechende Quote genau festzustellen, wird allerdings schwierig sein, und es liegt in ber Natur ber Dinge. daß dabei das richterliche Ermessen in erheblicher Weise zu walten hat. Zieht man in Betracht, daß bei der Rekurrentin die haupt= fächlichsten, produktiven Betriebselemente, nämlich bie Zentrale, in gang überwiegendem Mage im Großherzogtum Baden und nur zum geringsten Teil im Kanton Aargau gelegen sind, daß die Rabl ber Angestellten und Arbeiter in Baden biejenige im Ranton Margan um ein vielfaches übersteigt, bak auch die Ginnahmen aus dem schweizerischen (nicht nur aargauischen) Strom= verbrauch, die 3/40 ber Gesamteinnahmen aus Stromperbrauch ausmachen, jedenfalls zum größten Teil auf den Betrieb der Bentrale und nicht auf ben bes schweizerischen Leitungsnetzes, ber Unterstation Rheinfelden und der Transformatoren zurückgehen, daß anderseits die Direktion und die administrative Zentralleitung, also die Seele des Unternehmens, in schweizerisch Rheinfelden fich befand, so erscheint es dem Art. 75 RB entsprechend, wenn jenes Berhältnis nach richterlichem Ermeffen auf 1/6 herabgefetzt wird, sodaß banach Aargau — pro 1904 — als berechtigt erscheint, bie Rekurrentin außer für ihre aargauischen Liegenschaften für je 1/6 bes Aftienkapitals, bes Reservefonds und ber Superdividende über 41/2 0/0 zur Steuer heranzuziehen, wobei jedoch nach litt. d von Art. 75 KV die Schatzungen der Liegenschaften vom fteuer= pflichtigen Betrag des Aftienkapitals in Abzug zu bringen sind. Vom Standpunkt bes kantonalen Verfassungsrechts aus muß baher der Rekurs insofern gutgeheißen und das angesochtene Urteil des Obergerichts insofern aufgehoben werden, als von mehr als 1/6 bes Aftienkapitals u. f. w von der Rekurrentin die Steuern beansprucht werden.

4. Nach diesem Ergebnis kann es sich, was die weitern Besichwerdepunkte des Rekurses anbetrifft, nur noch fragen, ob die Besteuerung von nur $^4/_6$ des Aktienkapitals u. s. w., wie sie nach kantonalem Versassungsrecht als zulässig erscheint, aus einem staatsvertraglichen oder bundesrechtlichen Gesichtspunkt angesochten

werben kann. hinsichtlich ber behaupteten Berletzung eines Staats= vertrages ist dies ohne weiteres zu verneinen. Ein eigentlicher Staatsvertrag liegt ichon beshalb nicht vor, weil ber Regierungs: rat bes Kantons Margan, ber die verschiebenen Übereinkommen mit der badischen Regierung über die Konzessionierung der Refurrentin vereinbart bat, nach aargauischem Staatsrecht (RB Urt. 33) zur selbständigen Abschließung von Staatsvertragen gar nicht befugt ist, indem diese Funktion dem Groken Rate porbehalten ift. Auch wurde es an einem wesentlichen formellen Requisit, nämlich der nach Bundesrecht erforderlichen bundesrätlichen Zustimmung fehlen (Art. 10 BB; Burdhardt, Rommentar, S. 143), da die Bundesbehörde sich mit jenen Berhandlungen und Abmachungen zwischen Aargan und Baden nur aus bem Gesichtspunkt der Wasserbaupolizei im Hinblick auf die badisch= schweizerische Übereinkunft vom 10. Mai 1879 betreffend Basser= verkehr auf dem Rhein von Neuhausen bis unterhalb Basel und nicht im Sinn ber Genehmigung eines zwischen einem Kanton und bem Ausland vereinbarten Staatsvertrages befaßt hat. Bei biefer Sachlage kann die Frage, wie Biff. 12 ber Übereinkunft bom 20. Dezember 1890 auszulegen ist und ob die Rekurrentin, falls man es mit einem Staatsvertrag zu tun hatte, fich bem Ranton Aargau gegenüber auf biese Bestimmung berufen könnte, unerörtert bleiben.

5. Die Beschwerbe der Rekurrentin wegen Doppelbesteuerung ist sormell zulässig, obgleich die Rekurrentin vor Obergericht diesen Standpunkt nicht ausdrücklich eingenommen zu haben schutz denn die aus Urt. 46 BB gesolgerte und unter dem Schutz des Bundesgerichts stehende Garantie gegen unzulässige Doppelbesteuerung kann in ihrer Wirksamkeit nicht davon absängig sein, daß die Rekurspartei diesen Gesichtspunkt schon im Versahren, daß zum angesochtenen kantonalen Entscheid gesührt, geltend gemacht hat. Übrigens hat sich die Rekurrentin ja bei der Bezirkskommission wegen Doppelbesteuerung beschwert, und das Obergericht hat sich in seinem Urteil auch damit auseinandergesetzt, indem es jene Beschwerde offenbar stillschweigend als ersneuert betrachtete.

Das Verbot der Doppelbesteuerung bezieht sich nach der Praxis

der Bundesbehörden nur auf interkantonale Verhältnisse und gewährt gegen internationale Doppelbesteuerung einen Schutz nur insofern, als ein schweizerischer Einwohner für im Ausland aelegenes und bort versteuertes Grundeigentum nicht in der Schweiz nochmals besteuert werden darf (f. z. B. AS b. bg. E. 29 I S. 285 E. 2). Die Heranziehung der Halfte von Attienkapital und Reservesonds der Rekurrentin gur Steuer, wie sie Aargau u. a. beansprucht, wurde wohl eine Besteuerung badischer Immobilien involviert haben, und hatte daber vor jenem bundes= rechtlichen Sape kaum Beftand haben konnen (vergl. die Ausführungen des Bundesgerichts im Urteil Motor gegen Baden, AS 29 I S. 495 f. E. 1). Daß bagegen die Besteuerung von bloß 1/6 bes Aftienkapitals und bes Reservefonds (aufammen 1,325,000 Fr.) babische Immobilien mitergreife, ift nicht dargetan und auch nicht ersichtlich. In dem beschränkten Umfang, wie er aus Erwägung 3 folgt, verftogt somit die ftreitige Befteue= rung nicht gegen das Verbot ber Doppelbesteuerung, so wie das lettere von der Praxis bisher gehandhabt murde. Selbst wenn man übrigens entgegen ber Praxis in einem Kalle wie bem vor= liegenden, wo Anlagen und Betrieb einer Unternehmung sich über die Landesgrenze erstrecken, das Steuerrecht des fraglichen Kantons nach Analogie der Grundsätze über Doppelbesteuerung festsetzen wollte, wurde man schwerlich zu einem andern Resultate gelangen, ba für den Umfang dieses Steuerrechts wiederum das bereits er= örterte Verhältnis ber beibseitigen Betriebselemente entscheidend ware (f. US b. bg. E. 31 I S. 75 ff.), auf das nach Erwä= gung 3 auch bei Anwendung von Art. 75 KB auf die Rekur= rentin abzustellen war.

6. Der letzte Beschwerbepunkt — eine Berletzung des schweiszerischsbeutschen Niederlassungsvertrages — erscheint ohne weiteres und von vornherein als hinfällig, nachdem die angesochtene Besteuerung auf ein Maß reduzirt werden muß, das nach dem gesagten auch als zulässig erschiene, wenn die Rekurrentin ihren Hauptstetz nicht im Ausland, sondern in einem andern Kanton hätte, ganz abgesehen von der Frage, ob die vorliegende Steuerstreitigkeit mit Art. 1 des Bertrages in irgend welche Beziehung gebracht werden könnte.

Demnach hat bas Bundesgericht erkannt:

Der Rekurs wird teilweise gutgeheißen, und es wird das Urzteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 23. März 1905 in dem Sinne aufgehoben, daß der Kanton Aargau und die Gemeinde Rheinfelden als berechtigt erklärt werden, die beanspruchte Steuer nur von je 1/6 des Aktienkapitals, des Reservesonds und der Superdividende über 41/2 0/0 der Rekurrentin zu erzheben.